

**1. Allgemeines, Geltungsbereich**

Für diesen Vertrag und alle künftigen Verträge mit dem Besteller gelten ausschließlich die vorliegenden „Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“. Entgegenstehende oder von unseren „Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“ abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

Unsere „Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“ gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

**2. Zahlungsbedingungen**

2.1 Unsere Rechnungen über Wickeldrähte sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Eingehende Zahlungen, welche nicht zur Tilgung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung herrührender Verbindlichkeiten ausreichen, werden zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und dann auf die jeweils älteste Forderung verrechnet.

2.2 Unsere Rechnungen über blankes Leitmaterial sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen netto.

2.3 Versandverpackungen sind ohne jeden Abzug zahlbar.

2.4 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

2.5 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

2.6 Die Zahlungsfristen laufen ab Rechnungsdatum bzw. ab Meldung der Versandbereitschaft. Bei Zahlungen aller Art gilt als Zahltag der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen werden alle unserer Forderungen ohne Rücksicht auf hereingekommene Wechsel sofort fällig.

2.7 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8-% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. zu fordern. Falls wir in der Lage sind einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt uns nachzuweisen, daß uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

2.8 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht zu.

**3. Verpackung**

Verpackungsmaterial (z. B. Spulen, Behälter und Paletten) werden dem Besteller zum jeweils gültigen Berechnungswert in Rechnung gestellt und gehen nach erfolgter Bezahlung in sein Eigentum über. Verpackungsmaterial, das der Besteller frei und in unbeschädigtem Zustand an uns zurücksendet, werden wir zum jeweils gültigen Rücknahmewert zurückkaufen.

**4. Metalle**

4.1 Werden Metalle (Kupfer und Aluminium) auf Wunsch des Bestellers eingedeckt, ohne daß zugleich ein spezifizierter Auftrag erteilt wird, werden die Metalle in Rechnung gestellt. Die Metallrechnung ist sofort fällig und ohne jeden Abzug zahlbar. Das Eigentum geht erst nach erfolgter Bezahlung auf den Besteller über.

4.2 Stellt der Besteller Elektrolyt-Kupferkathoden LME (London Metal Exchange) registrierte Marken Grade A über mit uns abzustimmende Lieferanten für die Erzeugung bereit, haben wir das Recht, über diese Rohstoffe in unserer laufenden Produktion zu verfügen. Dabei verpflichten wir uns, zu gegebener Zeit, Rohstoffe in gleicher Menge und Qualität bereitzustellen, so daß die vom Besteller bestellte Ware rechtzeitig hergestellt und die Lieferung nicht verzögert wird.

4.3 Beizustellendes Kupfer ist so rechtzeitig verfügbar zu machen, daß das Kupfer für Wickeldrähte mindestens 6 Wochen und für blankes Leitmaterial mindestens 3 Wochen vor dem gewünschten Liefertermin oder mit der Bestellung der Fertigware im Werk des Lieferers vorhanden ist.

Steht am Liefertag kein Kupfer zur Verfügung, so wird, begrenzt auf die Fehlmenge, zu den Bedingungen des Vollpreisgeschäftes geliefert. Für die Berechnung gilt die obere DEL-Notiz des Liefertages zuzüglich Bezugskosten und Verarbeiterzuschlag. Später eingehende Deckungsmengen können gegen solche Vollpreisgeschäfte nachträglich nicht aufgerechnet werden.

**5. Mehr- oder Minderlieferungen**

Wir sind berechtigt, die Bestellmenge um bis zu 10% zu über- oder zu unterschreiten, und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Bestellmenge als auch hinsichtlich der einzelnen Teillieferungen.

**6. Mängelansprüche**

6.1 Bei mangelhaften Vertragsgegenständen können wir nach unserer Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Die Nacherfüllung ist ausgeschlossen, wenn sie für uns mit unverhältnismäßigen

Kosten verbunden ist. Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln sind bei unwesentlichen Sachmängeln ausgeschlossen. Ein unwesentlicher Sachmangel liegt insbesondere vor, wenn der Wert oder die Tauglichkeit für eine gewöhnliche Verwendung nur unerheblich gemindert ist, beispielsweise wenn bei blankem Leitmaterial das fehlerhafte Material weniger als 5% der Liefermenge beträgt.

6.2 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, verweigert oder unzumutbar, ist der Besteller berechtigt, Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

6.3 Wegen mangelhafter Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte bezüglich der übrigen Teilmengen herleiten.

6.4 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Wir haften insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

6.5 Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit solcher Erfüllungsgehilfen, die keine leitenden Angestellten sind, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit bleibt hiervon unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6.6 Sämtliche Mängelansprüche verjähren in 1 Jahr, gerechnet ab Ablieferung.

**7. Liefer- und Abnahmefristen**

7.1 Die im Angebot genannte Lieferfrist ist unverbindlich. Die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Lieferfrist läuft vom Tage der vollständigen Klärung der Bestellung. Sie ist lediglich maßgebend für den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk. Im Falle von Streiks, Aussperrungen und sonstigen Umständen, die sich dem Einfluß der Parteien entziehen verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

7.2 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist.

7.3 Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7.4 Schadensersatz statt der Leistung oder Nacherfüllung steht dem Besteller nur zu, wenn der Besteller uns erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat und der Verzug auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht. Im letztgenannten Fall ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

**8. Liefervorbehalt, Sicherungsrecht, Rücktrittsrecht**

8.1 Unsere Lieferung steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Darüber hinaus sind wir zur Lieferung der Waren nur dann verpflichtet, wenn uns eine Eindeckung der zur Herstellung notwendigen Rohmetalle zu den vereinbarten Notierungen möglich ist.

8.2 Werden uns nach Vertragsschluß aber vor der Lieferung triftige Umstände bekannt, welche die Zahlungsfähigkeit des Bestellers in Frage stellen, können wir vom Vertrag zurücktreten, sofern sich der Besteller nicht bereit erklärt, die Ware gegen Vorauszahlung entgegenzunehmen oder uns andere annehmbare Sicherheiten zu leisten.

**9. Eigentumsvorbehalt**

9.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Waren durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

9.2 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug so können wir, nachdem wir dem Besteller erfolglos eine angemessene Frist [von 14 Tagen] zur Leistung gesetzt haben, zurücktreten.

9.3 Wir sind nach Rücktritt vom Vertrag und Rücknahme der Waren zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

9.4 Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

9.5 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

9.6 Der Besteller ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (inkl. MWSt.) unserer Forderung ab, die ihm, aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Waren ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selber einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

9.7 Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Waren zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Waren.

9.8 Werden die Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Waren zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

9.9 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

**10. Rücksendungen**

Rücksendung darf nur nach vorheriger Vereinbarung erfolgen.

**11. Sonstige Schadensersatzansprüche**

11.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffern 6.5, 6.6 und 7.3 ist - gleich aus welchem Rechtsgrundausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, der Unmöglichkeit zwingend gehaftet wird. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit solcher Erfüllungsgehilfen, die keine leitenden Angestellten sind, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt hiervon unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11.2 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

**12. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anzuwendendes Recht**

12.1 Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

12.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist unser Geschäftssitz.

12.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).